

RS Vwgh 2008/10/28 2006/15/0361

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 28.10.2008

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §16 Abs3;

1. UStG 1994 § 16 heute
2. UStG 1994 § 16 gültig ab 01.01.1995

Rechtssatz

Eine Umsatzberichtigung nach § 16 Abs 3 UStG 1994 erfordert die Uneinbringlichkeit der Forderung. Ob und wann Uneinbringlichkeit anzunehmen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Die bloße Zweifelhafteigkeit der Einbringlichkeit einer Forderung ist nicht ausreichend, um sie im Sinne des § 16 Abs 3 UStG 1994 als uneinbringlich zu qualifizieren; die Forderung muss vielmehr bei objektiver Betrachtung wertlos sein. Eine Wertberichtigung in der Bilanz berechtigt nicht automatisch zu einer Korrektur der Umsatzsteuer (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 3. September 2008, 2003/13/0109). Eine Umsatzberichtigung nach Paragraph 16, Absatz 3, UStG 1994 erfordert die Uneinbringlichkeit der Forderung. Ob und wann Uneinbringlichkeit anzunehmen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Die bloße Zweifelhafteigkeit der Einbringlichkeit einer Forderung ist nicht ausreichend, um sie im Sinne des Paragraph 16, Absatz 3, UStG 1994 als uneinbringlich zu qualifizieren; die Forderung muss vielmehr bei objektiver Betrachtung wertlos sein. Eine Wertberichtigung in der Bilanz berechtigt nicht automatisch zu einer Korrektur der Umsatzsteuer vergleiche etwa das hg Erkenntnis vom 3. September 2008, 2003/13/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150361.X01

Im RIS seit

01.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at